

Statuten des Vereins „Kultur Rorboz“

I. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen „Kultur Rorboz“ besteht mit Sitz in Rorbas ein gemeinnütziger, politisch und konfessionell neutraler Verein gemäss Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- Art. 2 Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung von kulturellen Aktivitäten im Café Rorboz in Rorbas durch vereinseigene Veranstaltungen und Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit Dritten. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

II. Mitgliedschaft

- Art. 3 Mitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat. Eintrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- Mitglieder, welche sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.
- Art. 4 Die Mitgliedschaft erlischt
- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
 - bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung
- Art. 5 Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet. Der Mitgliederbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- Art. 6 Der Austritt kann schriftlich auf das Ende eines Vereinsjahres erfolgen.
- Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.
- Art. 7 Die Vereinsmitglieder haben Anrecht auf verbilligte Eintritte bei vereinseigenen Veranstaltungen. Die jeweilige Preisreduktion wird durch den Vorstand festgelegt. Die Mitglieder erhalten die Programmvorschau und die Einladungen zu den Veranstaltungen zugestellt.
- Art. 8 Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

III. Finanzen

- Art. 9 Die Vereinsmittel bestehen aus den ordentlichen Beiträgen der Mitglieder, freiwilligen Zuwendungen, Beiträgen der öffentlichen Hand, Erlösen aus Veranstaltungen, Werbeeinnahmen, Zinserträgen und dem Vereinsvermögen.
- Art. 10 Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.
- Art. 11 Die Rechnung wird durch den Vereinskassier geführt. Zeichnungsberechtigt sind der Kassier und der Präsident oder dessen Vertreter. Über die Art der Zeichnung bestimmt der Vorstand.
- Art. 12 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Die Haftung ist über die Höhe des Jahresbeitrages hinaus ebenfalls ausgeschlossen.

IV. Organe

a) Mitgliederversammlung

- Art. 13 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Jahres statt. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus und unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte. Anträge von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand bis spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich einzureichen.
- Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:
- a) Wahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
 - b) Festsetzung und Änderung der Statuten
 - c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
 - d) Beschluss über das Jahresbudget
 - e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
 - f) Behandlung der Ausschlussreklame
- Art. 14 Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.
- Art. 15 Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.
- Art. 16 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

b) Vorstand

- Art. 17 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Er wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Seine Mitglieder arbeiten ehrenamtlich.
- Art. 18 Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt. Sie sind wiederwählbar. Während der Amtsdauer neu gewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, an deren Stelle sie gewählt sind.
- Art. 19 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er ist abschliessend für alle Aufgaben zuständig, die nicht zwingend der Mitgliederversammlung

zugewiesen sind. Der Vorstand ernennt die zeichnungsberechtigten Personen und bestimmt die Art ihrer Zeichnung.

c) Revisionsstelle

Art. 20 Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern, welche durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt werden. Sie sind wiederwählbar. Sie prüfen die Rechnungsführung des Vereins und erstatten jährlich zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

V. Schlussbestimmungen

Art. 21 Die vorliegenden Statuten können durch die Mitgliederversammlung abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

Art. 22 Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hiefür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit gemäss Art. 16. Ein allfällig verbleibendes Vereinsvermögen wird einer regionalen gemeinnützigen Institution mit kulturellem Zweck zur Verfügung gestellt. Über die Verwendung im Einzelnen entscheidet die Mitgliederversammlung.

Art. 23 Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 12. Juni 2013 genehmigt und unverzüglich in Kraft gesetzt worden.

Rorbas, 12. Juni 2013

Im Namen der Generalversammlung

Präsident / Aktuar

Angepasst:

17.3.2016 an der Mitgliederversammlung